



## Erläuterungen

### zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

Stand: 1. Januar 2020

## 1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss Art. 3c der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) die Regelung „ambulant vor stationär“. Sie soll die ambulante Leistungserbringung fördern, wo sie medizinisch indiziert, patientengerecht und ressourcenschonend ist.

Die Regelung „ambulant vor stationär“ des Bundes gilt für die gesamte Schweiz und geht den kantonalen Regelungen vor. Nach geltendem Recht dürfen die Kantone nach Ansicht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) grundsätzlich weitergehende Regelungen treffen.

Hinsichtlich der Förderung der Verlagerung von stationärer zur ambulanten Leistungserbringung werden im Anhang 1a in der KLV elektive Eingriffe festgelegt, die grundsätzlich ambulant durchgeführt werden sollen, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern. In dieser Liste werden die konkreten Eingriffe anhand von CHOP-Codes (Procedurencodes der Schweizerischen Operationsklassifikation) bezeichnet. Die CHOP wird jährlich aktualisiert und es kommt der im jeweiligen Behandlungsjahr gültige CHOP-Code zur Anwendung. Damit einhergehend wird der Anhang 1a KLV ebenfalls regelmässig aktualisiert.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. April 2018 (RRB Nr. 18/12/5) wurde eine Liste von elektiven Untersuchungen und Behandlungen, welche grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, eingeführt (§ 4a und Anhang 3 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November [KVO, SG 834.410]). Die Liste enthält nebst den bundesrechtlich geregelten Eingriffskategorien, weitere elektive Untersuchungen und Behandlungen und umfasst insgesamt 13 Eingriffskategorien (13er-Liste). Diese Änderung der KVO trat am 1. Juli 2018 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die CHOP Version 2020. Der Anhang 1a KLV wurde an die aktualisierte CHOP Version 2020 angepasst und trat per 1. Januar 2020 in Kraft.

## 2. Anpassungen im Anhang 3 KVO

Die im Anhang 3 KVO aufgeführten Untersuchungen und Behandlungen werden ebenfalls anhand von CHOP-Codes bezeichnet. Mit der Aktualisierung der CHOP und des Anhangs 1a KLV für das Behandlungsjahr 2020 wird der Anhang 3 KVO entsprechend angepasst.

Im Einzelnen werden die CHOP-Code-Überschriften gestrichen, da die CHOP geändert und einzelne Bezeichnungen redaktionell angepasst wurden. Hinsichtlich der ambulant durchzuführenden Untersuchungen und Behandlungen bleibt die Liste unverändert.